

Synopse zur Änderung der Verfahrensordnung des Jungen Parlaments:

Alte Verfahrensordnung (Stand 2013)	Neue Verfahrensordnung (Entwurf Oktober 2018)	Erläuterung
----	1.1 (...) Das JuPa dient als praktisches Erfahrungsfeld für politische Bildungsprozesse und soll junge Menschen in ihren politischen Interessen parteiunabhängig fördern.	Die politische Bildung wird in der neuen VO als Ziel neben der Beteiligung ergänzt.
5. Das JuPa besteht aus Kindern und Jugendlichen, die eine Hennescher Schule besuchen oder Hennescher Bürger und zwischen 9 und 18 Jahre alt sind.	2.1. Das JuPa besteht aus Kindern und Jugendlichen, die wohnhaft in Hennef und zwischen 9 und 18 Jahre alt sind. Einmal gewählte Mitglieder dürfen bis zur Beendigung der Schullaufbahn stimmberechtigtes Mitglied bleiben, auch über das 18. Lebensjahr.	Ziel ist es, eine kontinuierliche Beteiligung zu ermöglichen und einem dauerhaften Engagement nicht im Wege zu stehen.
6. Das JuPa setzt sich wie folgt zusammen: - je zwei Vertreter/innen der weiterführenden Schulen, - je ein/e Vertreter/in für die Grundschulen (aus den 4. Klassen) und aus den Schulen mit Förderschwerpunkten, - drei Vertreter/innen aus Reihen der Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.	2.2. Das JuPa setzt sich wie folgt zusammen: - Die weiterführenden Schulen entsenden pro Jahrgang eine Person. - Grundschulen entsenden je 1 Person aus den 4. Klassen - Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, können jeweils max. 1 Person pro Verein entsenden.	- Jeder Jahrgang wird im JuPa vertreten, so können die Interessen von allen Altersstufen berücksichtigt werden. - Jeder Verein kann eine Vertretung benennen (statt 3 Vertreter_innen für alle)

12. Jeder/Jede Amtsinhaber/in kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des JuPa abgewählt werden.		
---	3.4. Jedes Amt wird separat gewählt. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich. Jedes Amt darf max. zweimal in Folge von derselben Person ausgeführt werden. Eine weitere Amtszeit ist erst nach einer Unterbrechung der Amtsausführung von 1 Jahr möglich.	Vereinfachung der Wahlordnung Im Sinne einer demokratischen Wahlordnung, damit die Ämter nicht dauerhaft von einer Person besetzt werden.

Weiterhin wurde die gesamte Verfahrensordnung sprachlich angepasst, ohne den Inhalt zu verändern. Unter anderem wurde der Gender_Gap verwendet, um immer alle Personen anzusprechen, auch diese, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen können oder wollen. Anpassungen dieser Art sind in der Synopse nicht enthalten.

Stand 22.10.2018

Junges Parlament Hennef

Verfahrensordnung (Entwurf)

1. Aufgaben und Rechte

Das Junge Parlament Hennef, im Folgenden „**JuPa**“ genannt...

- 1.1. ...vertritt die Interessen der Hennefer Kinder und Jugendlichen gegenüber der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Hennef. Es nimmt Anregungen und Wünsche der Hennefer Kinder und Jugendlichen entgegen und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann mit Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden, oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können.

...dient als praktisches Erfahrungsfeld für politische Bildungsprozesse und soll junge Menschen in ihren politischen Interessen parteiunabhängig fördern.

...wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt.

- 1.2. Der/die Sprecher_in des **JuPa** bzw. sein/ihr Stellvertreter_in nimmt mit Rederecht am öffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses teil.
- 1.3. Das **JuPa** wird bei seiner Arbeit unterstützt von der Stadt Hennef, hier im Besonderen vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Die Stadt Hennef kann diese Aufgabe an einen freien Träger der Jugendhilfe übertragen. Unabhängig davon wird im Folgenden diese Unterstützung als „pädagogische Begleitung“ bezeichnet.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Das **JuPa** besteht aus Kindern und Jugendlichen, die wohnhaft in Hennef und zwischen 9 und 18 Jahre alt sind. Einmal gewählte Mitglieder dürfen bis zur Beendigung der Schullaufbahn stimmberechtigtes Mitglied bleiben, auch über das 18. Lebensjahr.

- 2.2. Das **JuPa** setzt sich wie folgt zusammen:

- Die weiterführenden Schulen entsenden pro Jahrgang eine Person
- Grundschulen entsenden je eine Person aus den 4.Klassen
- Vereine, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, können jeweils max. eine Person pro Verein entsenden

3. Wahlen

- 3.1. Die Wahlperiode beträgt für die weiterführenden Schulen, die Förderschulen und die Vereine jeweils 2 Jahre.

Da für die Grundschulen nur die Schüler/innen der 4. Klassen gewählt werden können, wählen diese jedes Schuljahr neue Mitglieder für das **JuPa**. Die Wahlen sollen jeweils am Anfang des Schuljahres stattfinden. Die pädagogische Begleitung gibt den jeweiligen Stichtag (etwa 6 Wochen nach den Sommerferien) an die Schulen weiter.

Die Schulen können entscheiden, ob sie die gesamte Schülerschaft wählen lassen (z.B. gleichzeitig mit den Wahlen zur Schülerversammlung). Wenn dies nicht gewünscht ist, wählt der jeweilige Schülerrat (Gremium aus allen Klassen- und Stufenvertretern) die Vertreter_innen für das **JuPa**.

Die pädagogische Begleitung unterstützt die Schule bzw. der Schülerversammlung bei der Organisation der Wahl und verschickt zu Schuljahresbeginn Informationen zur Durchführung einer Wahl.

- 3.2. Überschreitet ein Mitglied des **JuPa** die Altersgrenze während der Wahlperiode, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Gremiums.
- 3.3. Die erste Sitzung des **JuPa** wird von der pädagogischen Begleitung und den ehemaligen Mitgliedern geleitet. Der Bürgermeister oder dessen Vertreter_in begrüßt die neuen Mitglieder in ihrem Amt.
- 3.4. In einer der ersten Sitzungen des **JuPa** wählt das Gremium folgende Positionen:
- Sprecher_in,
 - und dessen/ deren Stellvertretung
 - Schriftführer_in (inkl. Kassenführung)
 - und dessen/ deren Stellvertretung

Jedes Amt wird separat gewählt. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

Jedes Amt darf max. zweimal in Folge von derselben Person ausgeführt werden. Eine weitere Amtszeit ist erst nach einer Unterbrechung der Amtsausführung von 1 Jahr möglich.

4. Sitzungen

- 4.1. Das **JuPa** trifft sich mindestens 4-mal im Jahr. Von den Sitzungen muss ein Protokoll angefertigt werden, welches in der nächsten Sitzung genehmigt werden muss. Die Sitzungen sind öffentlich, jede_r kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendgremiums gehört werden.
- 4.2. Darüber hinaus können zu einzelnen Themenbereichen Arbeitskreise gebildet werden. Diese werden aus fachkundigen Jugendlichen zusammengestellt, wobei mindestens ein Mitglied des **JuPa** an den Arbeitskreisen teilnehmen muss.

5. Budget

Das **JuPa** verfügt über ein Budget, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Budget wird vom **JuPa** selbständig verwaltet. Der/die Schriftführung übernimmt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Begleitung die Kassenführung.

6. Verfahrensänderungen

Verfahrensänderungen bzw. Ergänzungen kann das **JuPa** mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Verfahrensänderungen sind dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis zu geben. Auf mehrheitlichen Beschluss hin kann der Ausschuss Satzungsänderungen, verbunden mit der Bitte um Überarbeitung, in das **JuPa** zurückverweisen.